

Aktuelle Rechtsprechung zu Unfällen mit Einsatzfahrzeugen

von
Prof. Dr. jur. Dieter Müller





KG Berlin VRS 110, 11 – Wegerecht

Leitsätze

- Fährt der Führer eines Polizeifahrzeuges allein mit Blaulicht – ohne Einsatzhorn – in eine durch Rotlicht gesperrte Kreuzung ein, bewirkt dies kein Wegerecht und die Verkehrsteilnehmer aus dem durch grünes Ampellicht freigegebenen Querverkehr sind rechtlich nicht gehalten, gem. § 38 Abs. 1 S. 2 StVO freie Bahn zu schaffen.
- Zwingt der Fahrer des Polizeifahrzeuges durch eine solche Fahrweise die Verkehrsteilnehmer des Querverkehrs zum Bremsen, haftet sein Dienstherr für den Frontschaden des dritten Fahrzeugs (Kl.), das auf das zweite Fahrzeug auffährt, nachdem dieses eine Vollbremsung vollzogen hatte im Hinblick auf das starke Abbremsen des ersten Fahrzeuges.
- *Urteil vom 18.07.2005, Az. 12 U 50/04*



KG Berlin ADAJUR – Wahrnehmung

Leitsatz

Der Halter eines mit Signalhorn und Blaulicht versehenen Dienstfahrzeuges haftet für die Schäden eines Unfalls, der beim Einfahren in eine Kreuzung bei Rotlicht eintrat, wenn er nicht beweisen kann, dass der Unfallgegner die Warnsignale wahrnehmen konnte oder hätte wahrnehmen müssen.

Die Verpflichtung, dem Einsatzfahrzeug freie Bahn zu verschaffen, trifft die anderen Verkehrsteilnehmer also erst, nachdem sie das Blaulicht und das Martinshorn wahrgenommen haben oder bei gehöriger Aufmerksamkeit hätten wahrnehmen können.

Der Fahrer des Einsatzfahrzeugs kann nicht damit rechnen, dass die anderen Fahrer ihre Fahrzeuge, wenn sie die Signale bemerken, von einem Augenblick zum anderen zum Stehen bringen oder die sonst nach der jeweiligen Verkehrslage gebotenen Maßnahmen treffen. Je mehr der Sonderrechtsfahrer von der Verkehrsregel abweicht, um so mehr muss er Warnzeichen geben und sich vergewissern, dass der Verkehr sie befolgt.

- *Urteil vom 06.01.2003, Az. 12 U 138/01*



LG Zwickau ADAJUR – Wahrnehmbarkeit

Leitsatz

Ereignet sich ein Unfall dergestalt, dass ein Rettungswagen bei eingeschaltetem Sondersignal an einer schwer einsehbaren Kreuzung mit einem bei Gelb über die Ampel fahrenden Fahrzeug kollidiert, haften beide Beteiligten je zur Hälfte. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Pkw die gut hörbaren Signale missachtet und der Rettungswagen mit ca. 18 km/h anstelle mit Schrittgeschwindigkeit in die Kreuzung einfährt.

- *Urteil vom 31.03.2005, Az. 1 O 147/05*



OLG Celle ADAJUR – Wahrnehmbarkeit

Leitsatz

Fährt ein Wegerechtsfahrzeug mit blauem Blinklicht und Martinshorn trotz roten Ampellichtsignals in eine Kreuzung ein, so darf dessen Fahrer dann nicht berechtigterweise annehmen, dass alle Verkehrsteilnehmer seine Zeichen wahrgenommen haben, wenn er den Verkehr auf den querenden und wegen des Lichtsignals der Ampelanlage grundsätzlich bevorrechtigten Spuren nicht einsehen kann. Im Fall einer Kollision trifft ihn dann ein Mitverschulden von 1/3.

- *Urteil vom 23.12.2004, Az. 14 U 138/04*



KG Berlin ADAJUR – Kreuzungsunfall

Leitsatz

Kommt es auf einer Kreuzung zu einem Unfall zwischen einem ca. 40 km/h, mit Blaulicht und Martinshorn fahrendem Sonderfahrzeug und einem durch grünes Ampellicht bevorrechtigten Fahrzeug, haftet das Land, dessen Beamter das Sonderfahrzeug führt, zu 2/3.

- *Urteil vom 13.03.2003, Az. 12 U 257/01*

Buchtipp



Prof. Dr. Dieter Müller
Einsatzfahrten, 2. Auflage 2006
Richard Boorberg Verlag Stuttgart
80 Seiten, 6,50 €, ISBN 3-415-03656-1
mit Sonderteilen für Rettungsdienst, Feuerwehr, Polizei und
Fahrschulen

Vielen Dank !

**B
A
U
T
Z
E
N**



**Institut für
Verkehrsrecht und
Verkehrsverhalten
Bautzen**

**Eine stets
UNFALLFREIE FAHRT
wünscht Ihnen Ihr ...**

